

Das Strahlenschutzgesetz leicht verständlich

Ein Notfall kommt selten allein: Strahlenschutz bei Notfall-Expositionssituationen und bestehenden Expositionssituationen nach einem Notfall

Wir vermissen sie alle, unsere lieb gewordene StrlSchV. Aber das Jammern hilft nicht. Das neue StrlSchG wird dieses Jahr vollständig in Kraft treten, und dafür sollten wir gerüstet sein.

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der in Heft 1/2018 der SSP gestarteten Textreihe „Das Strahlenschutzgesetz leicht verständlich“ wollen wir allen, die auf „Kriegsfuß“ mit trockenen Gesetzestexten stehen oder keine Zeit für ein umfassendes Studium der 218 Paragraphen haben, einen Überblick verschaffen. Dabei geht es weniger um die Darlegung aller Sonderfälle, sondern um die wesentlichen Änderungen, welche die Mehrheit interessieren dürften. Dadurch wird es für den Juristen vielleicht etwas unscharf, aber wir hoffen, damit die Inhalte leichter verdaulich zu machen und ein paar Anregungen zur Umsetzung zu liefern.

Wir, das ist die „Arbeitsgruppe StrlSchG“ aus dem AKR unter Mitarbeit des AKA: **Dr. Daniela Bertinetti, Matthias Holl, Danica Melzer, RA Axel Pottschmidt** und **Karl-Ludwig Stange** haben sich dafür zusammengetan. Für das Thema „Notfallschutz“ haben wir **Dr. Roland Wink**, Preussenelektra GmbH, als Hauptautor gewinnen können.

„Ein Notfall kommt selten allein“ „Ein Notfall kommt selten allein“, das soll heißen: Bei den bisherigen großen radiologischen Ereignissen im Ausland drängte sich der Eindruck auf, als gäbe es nicht nur die Notfallsituation in den

betroffenen Ländern, sondern auch in Deutschland, mindestens in Form eines Informationsnotfalls. Durch komplizierte Zuständigkeiten in Bund und Ländern, auch durch Einzelmeinungen aus dem politischen Raum, und verstärkt durch die Medien mit den Äußerungen der selbst ernannten Experten war die Verunsicherung der Bevölkerung groß. Das neue StrlSchG mit seinen außerordentlich detaillierten Regelungen ist zwar schwer zu lesen, könnte aber bessere Voraussetzungen für potenzielle zukünftige Ereignisse schaffen.

„Was ist zu tun bei einem Ereignis, bei dem sich durch ionisierende Strahlung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt oder Sachgüter ergeben können?“

Bei dieser Fragestellung schaltet sich unweigerlich das Kopfkino ein, und die dabei aufkommenden Bilder möchte wohl jeder von uns vermeiden. Wie gut, dass der Gesetzgeber, basierend auf der Erfahrung von Fukushima, hier Klarheit mit dem neuen StrlSchG geschaffen hat. So weit, so gut. Die Klarheit schwindet aber zumindest bei den Begrifflichkeiten. Nein, damit hat uns der Gesetzgeber keinen Gefallen getan. Die Begrifflichkeiten wie „bestehende Expositionssituationen nach einem

Notfall“ gehen nur schwer über die Zunge und sind nicht wirklich eingängig, auch wenn sie von der ICRP erfunden worden sind. Versprecher wie „ungeplante Expositionssituationen“ sind damit vorprogrammiert. Wenn Sie wissen wollen, was jetzt der Unterschied zwischen Notfall-Expositionssituationen und bestehenden Expositionssituationen ist, dann lesen Sie den Artikel bis zum Ende.

Im neuen StrlSchG befassen sich mehr als 15 Prozent aller Paragraphen (insbesondere der gesamte Teil 3 und das Kapitel 1 des Teils 4) genau mit diesem Thema.

Das Wichtigste vorweg:

Das bisherige Konzept von Maßnahmen in einer Notfallsituation wie z. B. Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden, Verteilung von Jod-Tabletten und Aufforderung zur Einnahme dieser sowie Evakuierung ohne die Nutzung bleiverstärkter Kühlschränke like Indiana Jones bleibt erhalten.

Neu hingegen ist das modernisierte Notfall-Managementsystem bei einem Stör- oder Unfall mit radiologischen Auswirkungen auf die Umgebung (anlagenexterner Notfallschutz). Dies ist auch unbedingt erforderlich, da widersprüchliche Informationen und Kompetenzgerangel im Notfall wertvolle Zeit kosten und das Vertrauen der Bevölkerung in den Strahlenschutz weiter schwindet. Um dies zu vermeiden, kann nach einer eingetretenen Expositionssituation das BMU mit Zustimmung des Bundesrates Grenzwerte für die Dosis für Einzelpersonen der Bevölkerung, Kontaminationen für Trinkwasser, Lebensmittel etc. festlegen. Wenn es besonders schnell gehen muss, dann kann dies auch ohne Zustimmung des Bundesrats per Eilverordnung geschehen. Der Referenzwert

für die effektive Dosis innerhalb eines Jahres beträgt dabei 100 mSv. Das Ziel ist natürlich, diesen zu unterschreiten. Und das eigentlich Neue ist, dass der Bund nun viel stärker in den Vordergrund tritt.

Notfallpläne

Außerdem erstellen die Behörden von Bund und Ländern ihre Notfallpläne nach einheitlichen Vorgaben und stimmen ihre Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung aufeinander ab. Hierfür erstellen im Vorfeld kreative Köpfe verschiedenste Referenzszenarien, z. B. einen Unfall in einem deutschen Kernkraftwerk, einen Transportunfall oder Szenarien mit terroristischem Hintergrund. Basierend auf diesen Szenarien wird die optimale Vorgehensweise geplant – so vorausschauend wie irgend möglich. Dadurch werden Zuständigkeitsgrenzen zwischen dem Bund und den Ländern in der Praxis überwunden, denn für den Katastrophenschutz sind die Länder und für die Strahlenschutzvorsorge ist der Bund zuständig. Ergänzung und Konkretisierung für besondere Notfallpläne können als Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden. Sie regeln dann z. B. den Katastrophenschutz, medizinische Belange, Exposition der Bevölkerung und der Einsatzkräfte, Trinkwassergewinnung und -versorgung, landwirtschaftliche Belange, Beförderung von Personen und Gütern und die Entsorgung von Abfällen. Ergänzt werden die Notfallpläne des Bundes durch externe Notfallpläne (Sonderschutzpläne) für ortsfeste Anlagen (z. B. Kernkraftwerke).

Radiologisches Lagezentrum des Bundes

Damit eine optimale Koordination im Fall des Falles gegeben ist, wird ein radiologisches Lagezentrum des Bundes eingerichtet, offenbar bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS), das folgende Aufgaben hat:

- Sammlung, Auswertung und Dokumentation von Daten über regionale und überregionale Notfälle

- Erstellung der radiologischen Lage
- Bereitstellung und Übermittlung der radiologischen Lage an die Länder, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie weitere Bundesbehörden
- Informationsaustausch über die radiologische Lage und ihre Bewertung durch den Bund mit den Ländern, der Europäischen Union, anderen Staaten und internationalen Organisationen
- Koordinierung der Schutzmaßnahmen und der Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung
- Information der Bevölkerung und Empfehlungen für das Verhalten bei Notfällen
- Koordinierung der Messungen des Bundes und der Länder

Die Länder stellen dem radiologischen Lagezentrum des Bundes ihre Informationen unverzüglich zur Verfügung. Bei überregionalen Notfällen wird das radiologische Lagebild vom Bund, bei regionalen Notfällen vom betroffenen Bundesland erstellt. Hervorzuheben ist dabei, dass alle Einsatzkräfte als beruflich strahlenexponierte Personen gelten.

Aus einer Notfallexpositionssituation wird eine bestehende Expositionssituation

Wenn sich die Lage nach einem Notfall stabilisiert hat und die effektive Jahresdosis für Teile der Bevölkerung größer als 1 mSv ist, dann bekommt das Kind einen neuen Namen: Aus einer Notfall-Expositionssituation wird eine bestehende Expositionssituation nach einem Notfall.

Ziel aller Maßnahmen ist es in einem ersten Schritt zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen der Wert von 20 mSv unterschritten werden kann und in einem zweiten Schritt ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen der Wert von 20 mSv weiter minimiert werden kann. Die Behörden legen einen der Situation angemessenen Referenzwert fest, dieser darf 20 mSv/Jahr nicht überschreiten.

Appell

Insgesamt sind neben neuen detaillierten Festlegungen auch die Befindlichkeiten der Bevölkerung zu bedenken. Wir können aus den Reaktionen im Raum Aachen auf die kostenlose Ausgabe von Jod-Tabletten zur Vorbereitung „auf den atomaren Ernstfall“ (FAZ 09/17) vieles lernen.

Bittere Erkenntnis:

Das Gegenteil von gut ist gut gemeint. Eine gute Vorbereitung ist rational betrachtet unerlässlich, aber solche Maßnahmen führen unweigerlich zu einer Steigerung der subjektiv gefühlten Eintrittswahrscheinlichkeit des Ereignisses bei der Bevölkerung.

Roland Wink i. Z. m. AG StrlSchG
E-Mail: roland.wink@preussenelektra.de